

TOP 3 öffentlich Anwesend: 16

45. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wiesenhofen zur Darstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 107 "Freiflächen PV-Anlage Wiesenhofen";

- Abwägung der Stellungnahmen

- Feststellungsbeschluss

Inhalt:

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in öffentlicher Sitzung am 17.03.2021 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 107 „Freiflächen PV-Anlage Wiesenhofen“ mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (45. Änderung). Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022.

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 29.09.2022 die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB eingegangenen Bedenken und Anregungen behandelt, die darauf basierend erstellten Entwürfe gebilligt und beschlossen, diese im Rahmen der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs.2 BauGB auszulegen.

Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgte in der Zeit vom 28.02.2023 bis einschließlich 31.03.2023.

Private Einwendungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- LRA Eichstätt Sg. 45, Naturschutz
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat BQ- Bauleitplanung
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Immobilien Freistaat Bayern
- Finanzamt Eichstätt
- Bund Naturschutz Kreisgruppe Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V Kreisgruppe Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Dr. Rieder, Kipfenberg
- Katholisches Pfarramt Beilngries
- Evangelisches Pfarramt Beilngries
- Stadt Beilngries Bauamt / Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Stadt Beilngries Kämmerei
- Stadt Berching
- Stadt Dietfurt

- Stadt Greding
- Markt Altmannstein
- Deutsche Post AG, Deutsche Post Bauen GmbH
- CSG GmbH Abteilung PM
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- 1&1 Drillisch AG
- WZV Wolfsbuch - Paulushofener Gruppe

Über die nachfolgenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist abzuwägen.

1	Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 28.02.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 30.05.2022 Stellung genommen. In diesem waren wir zum Schluss gekommen, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. In der nun vorliegenden Fassung vom 29.09.2022 haben sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben, sodass die Planung weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
2	Regierung von Oberbayern Bergamt Südbayern Schreiben vom 15.03.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Gegen die im Betreff genannten Planungen der Gemeinde Beilngries bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
3	Landratsamt Eichstätt Sg. 41, Technischer Hochbau Schreiben vom 07.03.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Mit der 45. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Beilngries und den Abwägungsergebnissen des Gemeinderats besteht seitens Sg. 41 Einverständnis.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
4	Landratsamt Eichstätt Sg. 42, Bauverwaltung Schreiben vom 28.03.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung. Die beigefügten Stellungnahmen bitten wir zu berücksichtigen. Die Untere Naturschutzbehörde hat trotz	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

Erinnerung innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben.		
5	Landratsamt Eichstätt Sg. 44, Immissionsschutz Schreiben vom 06.03.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Gegenüber den geplanten Änderungen bestehen keine Bedenken seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde. Eine weitere Beteiligung der Unteren Immissionsschutzbehörde ist nicht nötig. Rechtsgrundlage: §50 BImSchG		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
6	Landratsamt Eichstätt Sg. 16, Tiefbauverwaltung Schreiben vom 02.03.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Von Seiten der Tiefbauverwaltung bestehen gegen die 45. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Wiesenhofen“ der Stadt Beilngries keine Einwände, da Kreisstraßen nicht direkt betroffen sind. Sollte die Erschließung und die Einspeisung des Solarstromes im Bereich einer Kreisstraße liegen, hat der Gestattungsnehmer einen Antrag zur Erschließung, den Bau und zum Betrieb der Einspeisungsleitung bei der Tiefbauverwaltung einzureichen.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
7	Landratsamt Eichstätt Sg. 46, Wasserrecht Schreiben vom 07.03.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen zur 45. FNP-Änderung der Stadt Beilngries keine Einwände.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
8	Planungsverband Region Ingolstadt Schreiben vom 09.03.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Keine Einwendungen		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
9	IHK für München und Oberbayern Schreiben vom 21.03.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung "Photovoltaik- Freiflächenanlage" nach § 11 Abs. 2 BauNVO sprächen, sind nicht zu erkennen. Mit der 45. Änderung des		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 "Photovoltaik Freiflächenanlage Wiesenhofen" besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis.	
--	--

10	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Schreiben vom 29.03.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der 45. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Beilngries.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

11	Bayer. Landesamt für Umwelt Augsburg Schreiben vom 30.03.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
<p>Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Im Änderungsbereich besteht der Untergrund allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die geplante Bebauung. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten. Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte und zu Georisk-Objekten finden Sie unter: www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Tel. 0821/9071-1390, Referat 102).</p>		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. In der Begründung wird bereits auf die Geogefahren verwiesen.
Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichstätt		Kenntnisnahme Die Behörden wurden ebenfalls beteiligt.

(Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).	
Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.	Kenntnisnahme Die Behörden wurden ebenfalls beteiligt.

12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Schreiben vom 27.02.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 23.05.2022 (K-VI-0481-22-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
	Stellungnahme vom 23.05.2022 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schreiben vom 31.03.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Am 24.6.2022 haben wir bereits zu oben genannten Plänen Stellung bezogen (unser Aktenzeichen: AELF-IP-L2.2-4612-7-30-3). Die Stellungnahme hat weiter ihre Gültigkeit. Nur teilweise fanden unsere Anmerkungen Berücksichtigung. Wegen aktueller Wolfsrisse im Raum Eichstätt haben wir weitere Anmerkungen v.a. zur Einfriedung. Ich verweise hierbei auf die Stellungnahme zur „PV-Freiflächenanlage Kevenhüll“ (unser Aktenzeichen: AELF-IP-L2.2-4611-7-34-2 und AELF-IP-L2.2-4612-7-39-2). Die hier geschilderten Anforderungen gelten auch für oben genannte Photovoltaikanlage.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und findet dort ihre Würdigung.
	Stellungnahme vom 24.06.2022 Laut einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 15.12.2021 (BMS 25-4611.10-3-21, S.14) zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-	Der Anregung wird nicht gefolgt Die Vorhaben sind nicht raumbedeutsam. Die Regierung bestätigt dies durch ihre Stellungnahme, in der sie zum Ergebnis kommt, dass die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung

<p>Photovoltaikanlagen“ ist „für Vorhaben, die die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Fläche von 30 ha oder mehr zum Gegenstand haben, [ist] jedenfalls regelmäßig zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens eröffnet ist.“ Da die geplanten PV-Anlagen insgesamt weit über 50 ha landwirtschaftlichen Grund in Anspruch nehmen und dies für landwirtschaftliche Belange sehr bedeutend ist, bitten wir diese oben zitierte Prüfung vorzunehmen und uns umgehend das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. In Oberbayern ist der Produktionsfaktor Boden knapp. Es besteht eine ernsthaft zu beachtende Konkurrenz um die Flächennutzung.</p>	<p>grundsätzlich nicht entgegensteht. Insofern wird der Forderung, nicht nachgekommen.</p>
<p>Wir weisen darauf hin, dass in den oben zitierten Schreiben festgelegt wurde, dass vorrangig unterdurchschnittlich gute landwirtschaftliche Böden für PV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden sollen (BMS 25-4611.10-3- 21, S.11). Nach einer ersten Prüfung, sind vor allem die landwirtschaftlichen Flächen, die für die PV-Anlage in Wiesenhofen vorgesehen sind, von überdurchschnittlich guter Qualität. Eine genauere Prüfung der Bodenqualität ist vorzunehmen und Standorte mit unterdurchschnittlich guten Boden -im Vergleich zum Landkreisdurchschnitt- sind zu wählen.</p>	<p>Die Einwendungen werden nicht geteilt Neben Böden sind auch weitere Faktoren bei der Standortwahl zur berücksichtigen, wie Belange des Naturschutzes und Landschaftsbild. Böden am Vorhabenstandort weisen eine überwiegend mittlere und hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Die Bodenzahlen der Ackerflächen im Umfeld der geplanten Photovoltaik Freiflächenanlage liegen jedoch in einem ähnlichen Bereich wie innerhalb des geplanten Vorhabens, bzw. nördlich des Vorhabens sogar dar-über.</p>
<p>Nach Ende der solarenergetischen Nutzung sollte die Anlage nicht nur zurückgebaut, sondern die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche in ihrem gegenwärtigen Zustand wiederhergestellt werden. Letzteres sollte auch für die möglichen Ausgleichsflächen gelten, weil nach Rückbau ein Bedarf zu einem Ausgleich nicht mehr vorliegt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregung wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren behandelt und findet dort ihre Würdigung.</p>
<p>Eine ordnungsgemäße Pflege des geplanten, extensiven Grünlandes innerhalb der späteren Photovoltaikanlage ist notwendig, um eine Verunkrautung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch Samenflug zu vermeiden. Soweit sich Problem-Pflanzen etablieren, ist die Intensität der Mahd entsprechend anzupassen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregung wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren behandelt und findet dort ihre Würdigung.</p>

<p>Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann im Einzelfall Beeinträchtigungen der Photovoltaik-Module (z.B. Staubemissionen) verursachen. Diese sind zu dulden und dürfen nicht zu Entschädigungsansprüchen führen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregung wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren behandelt und findet dort ihre Würdigung.</p>
<p>Stellungnahme vom 03.01.2023 zur 50. FNP Änderung in Kevenhüll Die in unserer Stellungnahme vom 24.06.2022 geäußerten Punkte bleiben weiter relevant und wurden teilweise aufgegriffen.</p> <p>Aus aktuellem Anlass (Wolfsrisse im Raum Eichstätt) möchten wir jedoch noch auf eine notwendige Änderung hinweisen. Im Planblatt zum Bebauungsplan 112 wird unter „C. Sonstige Festsetzungen ...“ unter Punkt „3. Einfriedungen“ auf Folgendes hingewiesen: „ ... Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird. Sockel sind unzulässig.“</p> <p>Dies ist jedoch im Falle einer Beweidung bei Vorkommen eines Wolfes nicht wolfsicher. Hierzu sind im Inneren bis zum Boden reichende mobile Elektrozäune nötig bzw. von außen her ein fest installierter Untergrabschutz (Stahlgitter). Eine weitere Möglichkeit mit geringerem Aufwand ist eine an der Außenseite im unteren Bereich angebrachte stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand (15 – 20 cm vor dem Drahtgitter), die das Untergraben verhindert. Ebenso schützt ein solcher vorgebauter Draht in der Höhe von 1,80 vor einem Überspringen.</p> <p>Unser ergänzender Formulierungsvorschlag zu o.g. Punkt „3 Einfriedungen“ wäre daher: „Bei Beweidung der Fläche und gleichzeitigem Wolfsvorkommen ist die Forderung nach dem Freihalteabstand aufgehoben, da in diesem Falle der Wolfsschutz vorrangig ist.“</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und findet dort ihre Würdigung.</p>

1 4	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK Schreiben vom 29.03.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Ihre Bitte um Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 107 sowie 45. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Wiesenhofen“ vom 24.02.2023 habe ich erhalten. Meine Stellungnahme vom 24.06.2022 gilt weiterhin, seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK bestehen keine Bedenken gegenüber den aufgestellten Planungen.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

1 5	Bayerischer Bauernverband Schreiben vom 29.03.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Seitens des Bayerischen Bauernverbandes bestehen gegen die obigen Vorhaben keine weiteren Einwände da unseren, in unserer Stellungnahme vom 24.06.2022 vorgebrachten, Anregungen entweder gefolgt wurde oder diese schon berücksichtigt waren.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich
Stellungnahme vom 24.06.2022 Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen. Des Weiteren kann es zu Steinschlägen und somit zu Beschädigungen der Solarmodule kommen, durch die maschinelle Bearbeitung der angrenzenden Flächen. Die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen müssen in jedem Fall von der Haftung ausgeschlossen werden. Der Betreiber hat die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen mit allen Konsequenzen zu dulden.		Kenntnisnahme Die Anregung wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren behandelt und findet dort ihre Würdigung.
Die Zufahrten zu den umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen müssen jederzeit gewährleistet sein. Auch während der Bauphase.		Kenntnisnahme Die Anregung wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren behandelt und findet dort ihre Würdigung.
Das Befahren der Wege und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen jederzeit problemlos möglich sein, auch mit überbreiten Maschinen. Die Einfriedung darf deshalb keinesfalls an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Eingrünung der Vorhabensfläche ist an den Grundstücksgrenzen regelmäßig zurückzuschneiden.		Kenntnisnahme Die Anregung wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren behandelt und findet dort ihre Würdigung.

<p>Es ist sicher zu stellen, dass die extensivierten Grünflächen des Solarparks nach Fertigstellung regelmäßig gepflegt werden, um eine Verunkrautung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Pflege innerhalb der Freiflächenanlage: Aufkommende Neophyten wie Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu entfernen so dass keine Aussamung erfolgen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregung wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren behandelt und findet dort ihre Würdigung.</p>
<p>In Anbetracht der ungeklärten Einspeisung und mangelnden Infrastruktur, haben wir Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme Eine Einspeisung wird noch geprüft. Der Bebauungsplan wird umgesetzt, wenn eine wirtschaftliche Einspeisung sichergestellt ist.</p>
<p>Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

<p>1 6</p>	<p>HWK München Oberbayern Schreiben vom 31.03.2023</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p>Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die nochmalige Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Beteiligungsverfahren der Stadt Beilngries und nimmt die dankenswerterweise übersichtlich dargelegten Ergebnisse der Stadtratssitzung vom 29. September 2022 zur Kenntnis. Der Stellungnahme von Juni 2022 ist bezüglich der Planungen für die Photovoltaikfreiflächenanlage nördlich von Wiesenhofen an der nordöstlichen Gemeindegebietsgrenze zu Greding von unserer Seite nichts hinzuzufügen.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich</p>	
<p>Stellungnahme vom 25.06.2022 Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung zu o.a. fünf Bebauungsplanaufstellungsverfahren der Stadt Beilngries zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Stadtgebiet Beilngries. Auf einer Fläche mit insgesamt 12 ha Umfang, bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt, soll südöstlich des Ortsteils Paulushofen mit der Ausweisung eines Sonst. Sondergebiets gemäß §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ die planerische Grundlage</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>	

<p>auf 12 ha in der Gemarkung Paulushofen hierfür geschaffen werden. Des Weiteren sollen weitere Anlagen nordöstlich des Ortsteils Wiesenhofen (knapp 12 ha), südlich von Kevenhüll (knapp 4 ha), etwas mehr als 14 ha Fläche südöstlich von Irfersdorf und zuletzt auf etwas mehr als 12 ha Fläche südlich von Oberndorf entstehen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries wird im Parallelverfahren zur jeweiligen Bebauungsplanaufstellung geändert und soll künftig ebenfalls die o.g. Plangebiete als Sonst. Sondergebiet nach § 11 BauNVO neu darstellen.</p> <p>Zu den o.a. Planvorhaben auf dem Stadtgebiet Beilngries bestehen von unserer Seite keine Anmerkungen oder Einwände.</p>	
---	--

1	Markt Kipfenberg	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
7	Schreiben vom 27.02.2023	
Seitens des Marktes Kipfenberg bestehen gegen das o.g. Bauleitplanverfahren keine Einwände. Die Belange bzw. beabsichtigte Planungen und Maßnahmen des Marktes Kipfenberg werden von dem Verfahren nicht berührt.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

1	Gemeinde Denkendorf	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
8	Schreiben vom 02.03.2023	
Keine Äußerung / Einwände		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

1	N-ERGIE Netz GmbH	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
9	Schreiben vom 03.03.2023	
Der angezeigte Bereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant. Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anregungen unseres Unternehmens.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich
Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Die betroffenen Leitungsträger wurden beteiligt.

Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de .	
---	--

2	Bayernwerk Netz GmbH	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
0	Schreiben vom 09.03.2023	
<p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>		<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich</p>

2	Bayernets GmbH	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
1	Schreiben vom 27.02.2023	
<p>Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens sowie auf der externen Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 75 der Gemarkung Wiesenhofen) – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.</p>		<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

2	PLEdoc GmbH	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
2	Schreiben vom 09.03.2023	
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), 		<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

<p>Essen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
--	--

2	Inexio GmbH	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
3	Schreiben vom 28.02.2023	
<p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung.</p>		<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

2	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
4	Schreiben vom 24.02.2023	
<p>Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 10.06.22 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>		<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme vom 10.06.2022 Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom</p>		<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

Deutschland GmbH erforderlich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	
--	--

2 5	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 03.04.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

2 6	WZV Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe Schreiben vom 07.03.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Wir hatten in 2022 bereits die geplante Baumaßnahme inkl. Ausgleichsfläche besprochen. Im Bereich der geplanten Freiflächenanlagen betreiben wir keine Versorgungsanlagen. Gegen die PV-Anlage haben wir keine Einwände. Auf dem Flurstück der Ausgleichsfläche mit der Flur-Nr. 75 (Gemarkung Wiesenhofen) befindet sich eine wichtige Fernleitung, über die der Hochbehälter bei Haunstetten befüllt wird. Die Leitung wurde in Abstimmung mit Herrn Wehner bei der Planung berücksichtigt. Der Schutzbereich unserer Wasserleitung wird nicht verletzt! Wir weisen dennoch darauf hin, dass wir bei notwendigen Arbeiten keinerlei Rücksicht auf Brutzeiten usw. nehmen können.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Die Ausgleichsflächen sind so abgegrenzt, dass bei Arbeiten an den Leitungen ausreichend Arbeitsraum verbleibt, der nicht die Ausgleichsfläche berührt.

2 7	Markt Kinding Schreiben vom 09.03.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Zu folgendem Verfahren: Stadt Beilngries – Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 107 sowie 45. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Wiesenhofen“ bestehen seitens des Marktes Kinding keine Einwendungen.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

2 8	Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe Schreiben vom 07.03.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Der betroffene Bereich mit den Fl.Nr.:127, 128, 129, 131 der Gemarkung Wiesenhofen liegt nicht in unserem Versorgungsgebiet.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich
2 9	Zweckverbände zur Wasserversorgung Altmühltal, Denkendorf-Kipfenberg, Eichstätter Berggruppe Schreiben vom 27.02.2023	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 24.02.2023 teilen wir Ihnen mit, dass die geplante Photovoltaik Freiflächenanlage Wiesenhofen nicht unserem Versorgungsgebiet liegt.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

Beschluss:

**Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden
nach § 4 Abs. 2 BauGB:**

1.)

- zu Nr. 1 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- zu Nr. 2 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern
- zu Nr. 3 Landratsamt Eichstätt Sg. 41, Technischer Hochbau
- zu Nr. 4 Landratsamt Eichstätt Sg. 42, Bauverwaltung
- zu Nr. 5 Landratsamt Eichstätt Sg. 44, Immissionsschutz
- zu Nr. 6 Landratsamt Eichstätt Sg. 16, Tiefbauverwaltung
- zu Nr. 7 Landratsamt Eichstätt Sg. 46, Wasserrecht
- zu Nr. 8 Planungsverband Region Ingolstadt
- zu Nr. 9 IHK für München und Oberbayern
- zu Nr. 10 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- zu Nr. 11 Bayerisches Landesamt für Umwelt Augsburg
- zu Nr. 12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- zu Nr. 13 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- zu Nr. 14 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK
- zu Nr. 15 Bayerischer Bauernverband
- zu Nr. 16 HWK München Oberbayern
- zu Nr. 17 Markt Kipfenberg
- zu Nr. 18 Gemeinde Denkendorf
- zu Nr. 19 N-ERGIE Netz GmbH
- zu Nr. 20 Bayernwerk Netz GmbH
- zu Nr. 21 Bayernets GmbH
- zu Nr. 22 PLEdoc GmbH
- zu Nr. 23 Inexio GmbH
- zu Nr. 24 Deutsche Telekom Technik GmbH
- zu Nr. 25 Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- zu Nr. 26 WZV Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe
- zu Nr. 27 Markt Kinding
- zu Nr. 28 Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe
- zu Nr. 29 Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal, Denkendorf-Kipfenberg,
Eichstätter Berggruppe

Die Stellungnahmen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen wird nicht veranlasst.

2.)

Der Stadtrat der Stadt Beilngries stellt die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 29.09.2022 fest. Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes erhält die Fassung vom 26.04.2023

3.)

Die Verwaltung wird beauftragt die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26.04.2023 beim Landratsamt zur Genehmigung einzureichen und anschließend die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	Dafür:	16	
		Dagegen:	0	(einstimmig)
